

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1850**

3.

[urn:nbn:de:bsz:31-266667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266667)

genen Mittelpunkt aus geleitete aufrührerische Bewegung vereinigte alle revolutionären Parteien, wie verschieden auch das letzte Ziel ihrer Bestrebungen war, indem sie, die Verwirklichung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands als Fahne aufsteckend, zunächst auf den Umsturz des Bestehenden gerichtet seyn mußte.

Nur der Haltung der Großherzoglichen Regierung und den beiden Kammern in allen auf die Reichsverfassung bezüglichen Fragen durfte man es zuschreiben, daß nicht gleichzeitig mit den aufrührerischen Bewegungen in Dresden, Elberfeld, Prüm u. s. f. und mit dem Beginnen des umfassenderen Aufstands in der bairischen Pfalz die Schilderhebung in Baden erfolgte. Sorgfältig vermied man Alles, was der revolutionären Partei ihren erwünschten Anlaß geben konnte, die herrschende Aufregung für ihren Zweck zu benützen. Als aber fortgesetzte wühlerische Anstrengungen ihren in solcher Weise verspäteten Erfolg gewannen, waren die vereinzelt Aufstandsversuche in Preußen und Sachsen bewältigt und trat uns im Lande sofort preußische Hilfe in Aussicht.

Hiedurch ward die Gefahr der wohlvorbereiteten raschen Verbreitung des Aufruhrs, welche an unserer nördlichen Gränze die Treue der hessischen Truppen und weithin die wirkliche Annäherung der preußischen Heere gänzlich beseitigte, gleich anfänglich schon wesentlich geschwächt.

## 3.

Wir gehen nun zu der neuen Phase über, in welche die Verfassungsangelegenheit nach dem Ausbruch der Revolution getreten ist, nachdem die Könige von Preußen, Sachsen und Hannover das Bündniß vom 26. Mai abgeschlossen hatten, worin sie sich unter vorübergehenden Bestimmungen über die Mittel zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands

unter den eingetretenen gefahrvollen Verhältnissen verpflichteten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe eines unter ihnen verabredeten Entwurfes zu gewähren.

Wie die übrigen Bundesstaaten wurde die Großherzogliche Regierung zum Beitritt zu dem Bündnisse eingeladen, dessen Statut jedem Beitretenden das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Vertrags bedingten Hilfe zusicherte, zugleich aber in Bezug auf die zu begründende künftige Verfassung Deutschlands die gleiche Verpflichtung wie den ursprünglich Verbündeten auferlegte.

Die Großherzogliche Regierung befand sich, als ihr die Einladung zugekommen, in einem Zustand der Hilflosigkeit, der im Hinblick auf die äußern Umstände, unter denen sie dem Bündnisse beitrug, über die Motive ihres Entschlusses im Zweifel lassen konnte.

Es war ihr gegen frühere Aufstandsversuche und Einfälle aus der Schweiz von ihren Bundesgenossen bereitwillige Hilfe geleistet worden.

Sie hatte auch ihrer Seits bis zum Tage des Aufruhrs im Mai 1849 die auf dem Bundesvertrage beruhende und nach unserer Ansicht noch fortbauende Verpflichtung wechselseitiger Hilfeleistung zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands eben so willfährig erfüllt, wie namentlich durch Stellung eines Contingents im dänischen Kriege und noch wenige Tage vor der Katastrophe, der wir unterlagen, durch Entsendung einiger kleinen Truppenabtheilungen zur Verstärkung der Garnison in Landau.

In den Tagen aber, da das rechtzeitige Eintreffen weniger Bataillone Reichstruppen in der Residenz den Sieg des Aufruhrs noch abwenden konnte, befand sich die Exekutivgewalt bekanntlich in der Unmöglichkeit, die angesprochene Hilfe zu gewähren.

Nach der Unterwerfung des Landes unter die Revolution und dessen Ueberschwemmung mit fremden Freischaaren war zu wiederholten Malen dringend, jedoch ohne erwünschten Erfolg, von der Großherzoglichen Regierung um verfassungsmä-

fige Hilfe gebeten worden. Wie wir aus ihren, den Kamern gemachten Mittheilungen wissen, war ihr vom Reichsministerium unterm 26. Mai die Nachricht zugekommen, daß dasselbe das erhaltene Schreiben der königlich preussischen Regierung mitgetheilt und empfohlen habe und es sich völlig außer Stand befände, anders wirksam einzuschreiten, als auf dem betretenen Wege, indem Preußen allein die zur Hilfeleistung nöthige Militärmacht stellen könne, hiezu auch ohne Zweifel bereitwillig seyn würde, da ihm wie jedem Staate an der Aufrechthaltung und Herstellung der öffentlichen Ordnung gelegen seyn müsse. Mittlerweile war auch auf direktem Wege preussische Hilfe angesprochen worden.

Allmählig hatte sich hierauf zwar an der hessischen Grenze ein Corps von Reichstruppen gesammelt, das schon zu Anfang Juni, zumal unter den damaligen Umständen, wohl stark genug gewesen war, den Aufstand in Baden zu bewältigen, wenn er isolirt geblieben wäre.

Es war aber zu schwach, zu solchem Zweck in das Großherzogthum auf die Gefahr hin einzurücken, daß die Aufständischen in der Rheinpfalz, was später wirklich geschah, einen Uebergang über den Rhein bewerkstelligen und die in Württemberg herrschende Aufregung ebenfalls in aufrührerische Bewegungen übergehe, und die Reichstruppen von beiden Seiten her bedroht würden.

Obwohl unter den eingetretenen Umständen die Niederwerfung des Aufruhrs in Baden durch preussische Hilfe bedingt erschien, so konnte die Erlangung dieser Hilfe doch nicht als abhängig von dem Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Dreikönigsbündnisse betrachtet werden, und die begehrte und geleistete preussische Hilfe zur Bezwingung des Aufstandes in der Rheinpfalz hat es bestätigt.

Es war bekannt, daß Baiern keine hinlängliche Streitmacht in Bereitschaft hatte, um ausschließlich mit eigener Kraft die gesetzliche Ordnung in seiner insurgirten Provinz wieder herzustellen. Hiezu bedurfte es jedenfalls einer mehrfach größern Macht, als es in den Junitagen nach der Pfalz zu entsen-

den vermochte, zumal da die badischen Insurgenten und ihre aus anderen Ländern herangefkommenen Streitgenossen dem pfälzischen Aufruhr den Dienst, den er dem badischen wirklich geleistet hat, noch in weit größerem Umfange hätten leisten können.

Hätte man aber der Revolution in beiden Ländern, sich mehr zu organisiren und kräftigen, Zeit gelassen, und wollte man nicht durch das Heranziehen zahlreicher Heere zu ihrer Bekämpfung zugleich die demokratischen Parteien anderer Länder von wohlvorbereiteten Versuchen abschrecken, die Empörung auf einem weithin unterwühlten Boden auszubreiten, so würde der Aufruhr voraussichtlich leicht einen für ganz Deutschland weit bedenklichern Umfang gewonnen haben.

Wollte nun Preußen auch nicht auf den Grund des Bundesvertrags von 1815 einschreiten, so lag die Leistung einer Hilfe, die den wachsenden Schwierigkeiten einer voraussichtlich nicht ausbleibenden Aufgabe begegnete, jedenfalls schon in seinem eigenen Interesse, so wie im Interesse von ganz Deutschland und insbesondere aller jener Länder, deren revolutionäre Parteien in zahlreichen Zuzüglern ihre Contingente zu dem Aufruhr in der Pfalz und in Baden gestellt hatten.

Es bedurfte auch in der That des Beitritts der königlich baierischen Regierung zu dem Dreikönigsbündnisse nicht, um Preußen zu dem Einschreiten gegen den Aufruhr in der Pfalz zu bewegen, und da dieses Einschreiten mit überwiegender Macht die baierischen Insurgenten nach dem rechten Rheinufer, wie es auch wirklich geschah, drängen und die Befreiung Badens durch die Reichsarmee noch erschweren mußte, so konnte wohl der Großherzoglichen Regierung die gleiche Hilfe um so weniger versagt werden. Wir hegen überhaupt nicht den mindesten Zweifel, daß es unseres Beitritts zu dem Dreikönigsbündniß nicht bedurfte, um uns preussische Hilfe zu verschaffen.

Auf der andern Seite würde aber die Großherzogliche Regierung, auch wenn sie sich nicht in einem Zustande der Hilfsbedürftigkeit befunden hätte, nicht den mindesten Anstand haben finden können, die auf die Reichsverfassung bezügliche Ver-

bündlichkeit zu übernehmen, welche das Dreikönigsbündniß den verbündeten Regierungen auferlegt.

Sie mußte vielmehr demselben beitreten, wenn sie sich nicht mit den Grundsätzen und Ansichten in Widerspruch setzen wollte, zu denen sie in der deutschen Sache von vorn herein sich bekannt hatte.

So lange sie die Hoffnung nähren konnte, daß zwischen der Nationalversammlung und den deutschen Großmächten noch in irgend einer Weise eine Annäherung erzielt werde, und so lange sie jeden Schritt zu vermeiden hatte, der die Aufrichtigkeit ihrer früheren Erklärungen in Zweifel stellen und zu aufreizenden Verdächtigungen benützt werden konnte, wollte sie zwar in Verhandlungen über Sonderbündnisse sich nicht einlassen. Sie hatte dagegen ihre Bereitwilligkeit erklärt, auch diesen Weg, als Mittel zum Ziele einer allgemeinen Verständigung, zu betreten, wenn ihre Hoffnungen unerfüllt bleiben sollten. Sie hatte inmitten der Gefahren, die sie umschwebten, diesen eventuellen Entschluß öffentlich ausgesprochen, auch solchen Vorbehalt als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnet, um die Interessen des Landes für den Fall zu wahren, der nun wirklich eingetreten war.

Das angebotene Bündniß verrückte aber in keiner Weise das große Ziel, nach welchem man seit der Berufung der Nationalversammlung gestrebt hatte. Es kündigte sich als Einleitung zur Begründung einer Reichsverfassung an, welche in gleicher Weise, wie die Frankfurter Aufstellung, alle deutschen Staaten außer Oesterreich umfassen sollte und die Festsetzung des Verhältnisses des Kaiserstaats zu dem deutschen Reiche gegenseitiger Verständigung vorbehielt.

Unter allen Bestimmungen des Berliner Entwurfs, welche von den Beschlüssen der Nationalversammlung abwichen, befand sich nicht eine einzige, welche auch nur zum Vorwand einer Zurücknahme der ursprünglichen Erklärungen der Großherzoglichen Regierung hätte dienen können. Die getroffenen Abänderungen entsprachen vielmehr in vielen Punkten den Ansichten, aus welchen ihre Bedenken gegen eine Reihe von Be-

schlüssen der Nationalversammlung entsprungen waren. Hatte sie sich in der Hoffnung, wünschenswerthe Abänderungen von der Zukunft zu erlangen, entschlossen, die von der Nationalversammlung dargebotene Verfassung beistimmend anzunehmen, so konnte sie ihre Zustimmung einem Entwurfe um so weniger versagen, der wenn auch nicht alle ihre ursprünglichen Bedenken, doch den größten Theil derselben beseitigte.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung blieb auch in den neuen Bestimmungen dieses Entwurfes gewahrt. Die Art und Weise, wie der Entwurf das aufgenommene Fürstencollegium gebildet wissen wollte, erinnerte zwar an einen frühern Vorschlag, der zu Frankfurt sich keine Geltung verschaffen konnte, und Baden mit einer empfindlichen Zurücksetzung bedroht hatte. Indem der neue Entwurf aber Baden zur Wahl eines Bevollmächtigten für das Fürstencollegium in gleicher Weise, wie es jener Vorschlag zum Zwecke der Bildung eines Directoriums beabsichtigt hatte, gemeinschaftlich mit Württemberg, den beiden Hohenzollern und Liechtenstein berief, beseitigte er gerade die Nebenbestimmung, welche den natürlichen und geschichtlich begründeten Rechtsansprüchen des Großherzogthums zu nahe trat. Er enthält die Bestimmung nicht, daß, so lange eine Verständigung zwischen den betheiligten Regierungen nicht erfolge und die Reichsgesetzgebung die Art ihres Zusammenwirkens zur Wahl des gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht festsetzen würde, der an Volksmenge überwiegende Staat allein wähle, so unbedeutend der Unterschied der Bevölkerung auch seyn möge. \*)

Indem die Königlich preussische Regierung ihr der Nationalversammlung gegebenes Wort, die Sache der deutschen Einigung nicht fallen zu lassen, vielmehr auch fernerhin alle Kräfte zur Förderung des großen Werkes aufzubieten, durch ihre getroffenen Einleitungen löste, verdiente sie den Dank der

\*) Eine Verfassung, die so Vieles bestimmt, was nicht zur Verfassung gehört, sollte, was nothwendig dazu gehört, nicht unbestimmt lassen.

Nation und ein bereitwilliges Entgegenkommen der Regierungen.

Den ernstern Willen, die Erreichung des Hauptzieles zu beschleunigen, bethätigte sie durch die Rücksichten, die sie in dem Entwurfe der Reichsverfassung den Verhältnissen des Augenblicks trug, in so fern sie manche Abänderungen, deren ihr das Werk der Nationalversammlung noch bedürftig schien, einer Revision in einer minder aufgeregten Zeit vorbehielt, und der Weisheit, Mäßigung und Besonnenheit künftiger Versammlungen vertraute.

Ihre Selbstverläugnung bethätigte sie insbesondere durch die Bereitwilligkeit, womit sie, um die Fürsten zum Eintritt in den Bundesstaat geneigter zu machen, das Zustimmungsrecht in der gewöhnlichen Gesetzgebung auf das Fürstencollegium übertrug, ohne dem Reichsvorstande ein selbstständiges Veto (Verfassungsabänderungen ausgenommen) einzuräumen.

Diese (durch die Erfurter Versammlung abgeänderte) Bestimmung des Entwurfes entzog der Krone Preußen eine dem Staatsoberhaupt nach monarchischen Grundsätzen wesentlich zukommende Prerogative, welche die Frankfurter Aufstellung ihm in gebührender Vollständigkeit, prinzipieller Korrektheit, wenn auch nicht unbeschränkt, doch in praktisch wohl ausreichender Weise gewährt hatte.

Dieser Verzicht auf das Veto konnte den Reichsvorstand in die Lage setzen, ein von der Mehrheit des Fürstencollegiums angenommenes, in Uebereilung beschlossenes Gesetz, als Träger der Executivgewalt vollziehen zu müssen, so entschieden sein politisches Gewissen sich dagegen sträuben möchte, während der Fall über der Gränze der Wahrscheinlichkeit liegt, daß in langen Zwischenräumen ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser dreimal eine ungebührliche Forderung wiederhole, oder eine vorgefaßte Meinung gegen billiges Verlangen einem solchen dreimal wiederholten Antrag nicht willig weiche.

Die königliche Regierung bethätigte ihre Neigung zur Selbstbeschränkung hauptsächlich auch durch ihr Bestreben, aus der Frankfurter Aufstellung manche Keime zur Entwicklung

einer Centralisation zu entfernen, welche auf der einen Seite dem Interesse des Reichsvorstandes, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, nur zuträglich seyn konnten, auf der andern Seite aber die Selbstständigkeit der Einzelstaaten mehr beschränkten, als es der Zweck der bundesstaatlichen Einigung verlangte.

Es ward dadurch die Spitze der einzigen Waffe abgebrochen, womit die partikularistische Opposition gegen die zureichende Befriedigung des Bedürfnisses einer bundesstaatlichen Einheit anzukämpfen vermocht, indem sie auf die wohlthätige, gleichförmigere Verbreitung von Wohlstand und Bildung in den deutschen Ländern als natürliche Folge des partikularen Staatslebens hinwies, im Gegensatz der lauten Klagen, die man in den Provinzen großer Reiche in Folge centraler Verwaltung, über die Noth des Provinziallebens, über die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Verkehrs mit weit entfernten Centralbehörden, über Hintansetzung der Interessen der Provinzen, wie über Zurücksetzung ihrer Angehörigen bei Anstellungen u. s. f., nicht selten vernimmt.

Einen der erheblichsten Widersprüche, welche die Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen hervorgerufen hatten, beseitigte der Berliner Entwurf eines gänzlich abgeänderten Wahlgesetzes, der von den Regierungen nur günstig aufgenommen werden konnte, wenn man auch etwa über Maß und Art der Anwendung der Lehre: *praesertim providendum est in republica, ne plurimi plurimum valeant*, andere Ansicht hatte oder andere Combination der Garantien des Censur und des Lebensalters der Wählenden für zweckmäßig hielt.

Welche Bedenken man noch gegen einzelne aus der Frankfurter Aufstellung entnommene Bestimmungen des Berliner Entwurfes hegen mochte, so schien durch die Natur der getroffenen Abänderung die Erwartung doch wohl begründet, daß sämtliche Regierungen, welche die von der Nationalversammlung aufgestellte Reichsverfassung anzunehmen bereit waren, wozu auch die königlich württembergische gehörte, um so we-

niger Anstand nehmen werden, dem Berliner Entwurfe beizutreten.

Von rein deutschen Staaten blieb daher nur Baiern übrig, auf dessen Geneigtheit zum Beitritt man nicht schon aus früheren Erklärungen schließen durfte. Dagegen war man wohl berechtigt, anzunehmen, daß es, wenn alle übrigen rein deutschen Staaten sich einigten, nicht zurückbleiben werde, zumal da ihm das Bedürfnis der Einigung durch die Vorgänge in der Pfalz fühlbarer geworden. Darnach schien auch die von den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover fest und zuversichtlich ausgesprochene Hoffnung, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, wenigstens in Beziehung auf alle rein deutschen Staaten wohlbegründet.

Für den Fall, daß dies nicht geschehe, war zwar vorgesehen, daß der Bundesstaat sich zunächst aus den beitretenden Staaten bilde und mit den nicht beitretenden in dem Verbande der Rechte und Verbindlichkeiten bleibe, die aus der Bundesakte von 1815 erwachsen.

Man ging aber von der Voraussetzung aus, daß außer den Verhältnissen von Schleswig und Limburg nur die Stellung Oesterreichs zu den übrigen Gliedern des deutschen Bundes in Folge der Verfassung vom 4. März, durch welche die österreichischen Bundesländer in ein staatliches Verhältniß zu der Gesamtmonarchie getreten, sich als Gegenstand weiterer Verhandlungen und Vereinbarungen und deßfallsiger Vorbehalte darbiete.

Diese Voraussetzung konnte sich nur an die Hoffnung auf den Beitritt aller rein deutschen Staaten zu der Reichsverfassung knüpfen. Sie erwies sich nicht begründet, als nicht nur die Erwartung, daß alle Staaten, welche die Frankfurter Aufstellung anerkannt hatten, zum Eintritt in den Bundesstaat mit Preußen, Sachsen und Hannover sich bereit finden lassen werden, nicht zur Erfüllung kam, indem Württemberg den Anschluß gleich Baiern ablehnte, sondern auch Sachsen und Hannover zurücktraten.

Eine Union, welcher eine Reihe der mittleren deutschen Staaten nicht angehörte, könnte nicht mehr das Ziel haben, das sich das Dreikönigsbündniß gesetzt hatte. Ihr Bestehen neben einem allgemeinen Staatenbunde oder Bundesstaate, der sämtliche Bundesländer umfaßte, oder neben einer ihr entgegengesetzten Union unter irgend einem gemeinschaftlichen Verbande, erforderte nähere, feste Bestimmungen, wenn nicht Alles, was sich auf Erhaltung einer nationalen Einheit Deutschlands bezog, völlig im Unklaren bleiben und es damit schlimmer als vor den Märztagen des Jahres 1848 werden sollte.

Diese Bestimmungen könnten nur das Ergebnis einer Vereinbarung aller deutschen Bundesstaaten auf den Grund der Verträge von 1815 seyn.

Es fehlte auch bald nach dem Rücktritte von Sachsen und Hannover nicht an der Anregung zu einer solchen Vereinbarung in dem Münchener Vorschlage zum Vollzug der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 17. April 1848, welche die Revision der deutschen Bundesverfassung in Aussicht gestellt hatten.

Diese Vorgänge konnten aber Preußen und die an dem Bündnisse festhaltenden Staaten nicht bestimmen, die betretene Bahn zu verlassen. Sachsen und Hannover waren nicht berechtigt, sich von ihren übernommenen Verpflichtungen einseitig loszusagen; so lange die verbündeten Staaten die auf ihr gutes Recht gestützte Hoffnung aber nicht aufgeben mußten, die beiden Königreiche zu dem Bündniß zurückzuführen, durften sie auch auf die Hoffnung nicht verzichten, das ursprüngliche große Ziel in naher Zukunft zu erreichen.

Sie mußten ihrerseits zum Vollzug des Bündnisses schreiten, die darin in Aussicht gestellte Versammlung nach Erfurt berufen und ihr den Berliner Entwurf zur Berathung und Schlußfassung vorlegen, wenn man das ganze Werk nicht kleinstüchtig fallen lassen, sondern vielmehr Sachsen und Hannover gegenüber auf der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mit allem Nachdrucke bestehen wollte.

Unabhängig von dem Einfluß, den die Rückkehr der beiden

Königreiche zu dem Bündniß und der nachfolgende Eintritt ihrer Abgeordneten in die Versammlung auszuüben geeignet waren, konnten auch die Verbesserungen des Berliner Verfassungsentwurfs, die man als Ergebnis der Erfurter Berathungen erwartete, in günstiger Weise auf die Geneigtheit der übrigen königlichen Regierungen zum Anschlusse und auf ihre beschließigen Entschliesungen einwirken.

In Erwägung der bedenklichen Seiten mancher Bestimmungen, in welchen der Berliner Entwurf lediglich den Eindrücken und Gefahren einer krampfhaften, bewegten Zeit und ihrer übereilten Forderungen Rechnung getragen hatte, war von den vereinigten Regierungen das Bedürfnis einer Revision des Entwurfs als unabweisbar erkannt worden.

Die nach Erfurt berufene Versammlung hat ihre Aufgabe mit einer überraschenden Schnelligkeit, mit einer Mäßigung und Umsicht gelöst, die ihr in der Geschichte unserer nationalen Bestrebungen ein dauerndes, ehrendes Andenken verbürgen.

Das Werk, das sie bessern half, wird, wenn es zunächst auch nicht zur wirklichen Ausführung kommt, seinen Werth als Bauplan für unsere nationalen Einrichtungen bewahren und eine freundliche Verständigung aller deutschen Staaten über die wirkliche Aufrichtung des Gebäudes das Ziel der Wünsche und Bestrebungen wohl der großen Mehrheit der deutschen Regierungen und Kammern und aller deutschen Patrioten bleiben.

Den Beschlüssen der Versammlung wird jedenfalls weiterhin eine wohlthätige, moralische Wirkung in mannigfaltigen Beziehungen nicht fehlen.

Wie man über die Frage der vorgängigen Annahme des vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung in seiner unveränderten Fassung (en-bloc-Annahme), die anfänglich einen ernstlichen Zwiespalt zwischen den vereinigten Regierungen und der Versammlung herbeizuführen drohte, denken mag, so wird man doch den Motiven, welche die Mehrheit zu ihrem Beschlusse bestimmten, um so eher Gerechtigkeit wiederfahren lassen, da die Versammlung in der nachfolgenden Revision den

Wünschen und Interessen der vereinigten Regierungen fast durchgängig entsprach.

---

4.

Die Zustimmung der Erfurter Versammlung zu dem in Folge des Statuts vom 26. Mai unter den Regierungen verabredeten Entwürfe der Verfassung des deutschen Reiches und eines Wahlgesetzes, so wie zu den vorgelegten Additionalacten liegt nun den vereinigten Regierungen mit den Ergebnissen der Revision vor. Indem das Parlament zustimmte, daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additionalacte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werde, fügte es die Erklärung bei, daß, in so weit jene Vorschläge ganz oder theilweise die Genehmigung der Regierungen nicht erhalten, es bei der in Folge der Zustimmung des Reichstags festgestellten Bestimmungen der vorgelegten Urkunden (Entwürfe) verbleibe.

Wir lassen alle auf die Form des Verfahrens, (welches die Erhaltung des Rechtsbodens für die Verwirklichung der Reichsverfassung bezweckte), bezüglich Fragen bei Seite liegen.

Für diejenigen Staaten, welche den in dem Statut vom 26. Mai 1849 in Aussicht gestellten Bundesstaat wollen, bedurfte es der gewählten Formen nicht, um sie auf der betretenen Bahn festzuhalten. Zu diesen Staaten darf man ohne Zweifel Baden rechnen. Sein bisheriges Verhalten in der deutschen Sache bürgt dafür, daß es an den Verpflichtungen, die es durch seinen Zutritt zum Dreikönigsbündnisse übernommen hat, mit Treue halten, die Großherzogliche Regierung dem Gelingen des Werkes kein Hinderniß in den Weg legen, vielmehr zu dessen Förderung stets bereit bleiben werde. Ob aber die Sorgfalt, womit man durch die Formen des Verfahrens den Rechtsboden zu erhalten suchte, die Verwirklichung des aus